

Maßgaben für Gottesdienste mit Öffentlichkeit in Zeiten der Corona-Pandemie für die (Erz-)Bistümer Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen

(21. April 2020)

1. Vor allem in den größeren Kirchen werden wieder öffentliche Sonntagsgottesdienste und Gottesdienste zu besonderen Anlässen gefeiert.
2. Je nach örtlichen Gegebenheiten können auch Werktaggottesdienste stattfinden.
3. Die für alle Versammlungen in geschlossenen Räumen geltenden Bestimmungen sind dabei maßgeblich.
4. Der Zugang zu den (Sonntags-)Gottesdiensten wird begrenzt; die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Größe des Raumes. In den Kirchen wird die Zahl der maximal belegbaren Plätze erhoben und deutlich sichtbar markiert. Dabei gilt, dass nach allen Seiten hin der von den Behörden empfohlene Mindestabstand einzuhalten ist.
5. Vor den Kirchen werden Zonen mit Abstandshinweisen markiert, damit der Zutritt geordnet und unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgt.
6. Nach Möglichkeit werden Zu- und Ausgang durch zwei Zuwege zur Kirche getrennt.
7. Ein kircheneigener Ordnungsdienst sorgt dafür, dass die Regeln eingehalten werden.
8. Die Kirchen werden gut durchlüftet.
9. Freiluft-Gottesdienste sind ggf. vermehrt anzubieten; für Trauerfeiern am Grab bleiben die Anordnungen der örtlichen Behörden maßgeblich.

10. Die Übertragung von Gottesdienste im Internet wird weiterhin angeboten, damit Personen, die Risikogruppen angehören, leichter zu Hause bleiben können.
11. Die Weihwasserbecken bleiben geleert.
12. Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern z.B. am Ausgang aufgestellt.
13. Der Zelebrant und alle an der Austeilung der Kommunion Beteiligten desinfizieren sich – zusätzlich zur liturgischen Händewaschung – die Hände, bevor sie die Hostien berühren.
14. Der Friedensgruß erfolgt ohne Körperkontakt.
15. Die Kommunionordnung wird so angepasst, dass die Gläubigen die Kommunion im gebotenen Mindestabstand empfangen können. Die Mundkommunion soll bis auf weiteres unterbleiben.
16. Vom Sonntagsgebot wird vorerst weiterhin Dispens erteilt.
17. Trauergottesdienste können in den Kirchen nach denselben Regeln wie Sonntagsgottesdienste gefeiert werden.
18. Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Hochzeiten, Diakonen- und Priesterweihen verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engerem physischem Kontakt verbundenen liturgischen Charakters eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regeln, die für die Sonntagsmessen gelten. Bisweilen empfiehlt sich eine Verschiebung.
19. Beichten sind unter Beachtung des Mindestabstandes sowie der Hygienevorschriften möglich; Beichtstühle sind dafür in der Regel nicht geeignet.

20. Für die Seelsorge an Kranken und Heimbewohnern sind weiterhin die jeweiligen örtlichen Bestimmungen einzuhalten. Wo immer es möglich ist, ist die Seelsorge an kranken, einsamen oder sterbenden Menschen ein vorrangiger Dienst. Dies gilt auch für die Spendung der Krankenkommunion.

